

streng geheim

GOSPLAN der UdSSR

Fünfte Abteilung

Ausgangs-Nr.: V-2126ss

Blatt: 3 Bl. (mit Nr. V-2127ss - 2 Bl.)

4.III.1961

A n d a s Z K d e r K P d S U

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Präsidiums des ZK der KPdSU vom 2. März diesen Jahres in der ersten Märzhälfte 1961 in Moskau eine Konferenz der Vertreter der Staatlichen Plankommissionen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für die Vorbereitung von Vorschlägen für die Ausrüstung der Armeen zwischen 1962 und 1965 mit Militärtechnik, die dem Politisch Beratenden Ausschuss zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, durchzuführen, stellt GOSPLAN der UdSSR die Direktiven für die erwähnte Beratung vor und bittet um Erlaubnis, sich nach diesen Vorgaben richten zu dürfen.

Stellv. Vorsitzender
GOSPLAN UdSSR

(M. Chruničev)

beglaubigt: [*unleserlich*]

Mitarbeiter der Fünften Abteilung
GOSPLAN UdSSR

streng geheim

Entwurf

D i r e k t i v e

für die sowjetische Delegation der Beratung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu Fragen der Produktionssteigerung und gegenseitigen Lieferung von Militärtechnik zwischen 1962 und 1965

Die sowjetische Seite wird auf der Versammlung folgende Probleme erörtern:

- a) Die Frage der Ausrüstung der Armeen zwischen 1962 und 1965 mit Raketen- und Flugtechnik, die entsprechend den früher gefassten Beschlüssen des ZK der KPdSU durch die UdSSR zu liefern ist;
- b) Vorschläge über die schnellere und höhere Produktion einiger Waffenmuster in den westlichen Ländern des Warschauer Vertrages unter Berücksichtigung der Spezialisierungs- und Kooperationsregelungen für den Eigenbedarf wie auch für Lieferungen in andere Länder, hierbei besonders, in der Tschechoslowakei - Jagdflugzeuge vom Typ Mig-21, in Polen - Panzer und Schützenpanzer, in Rumänien - leichte Artillerieschlepper, in Ungarn - Funkmess- und Funkmittel, in Bulgarien - Artillerie- und Schützenwaffen;
- c) die Frage der Bereitstellung der minimal notwendigen finanziellen Mittel für die Entwicklung der Rüstungsindustrie zwischen 1962 bis 1965 sowie für die Angleichung von Zivilunternehmen, die den Ausstoss von Bewaffnung für die Komplettierung der Streitkräfte der westlichen Länder des Warschauer Vertrages sicherstellen;
- d) Gespräche über die teilweise Veränderung der gegenseitigen Verrechnungsbedingungen zwischen den Staaten für gelieferte Militärtechnik, dabei ist in vorsichtiger Art und Weise auch die Frage der Überprüfung der Kredite, die bisher durch die UdSSR gewährt werden, zu erörtern.

Gegenwärtig zahlen alle Länder, ausser der ČSSR, für die Lieferung neuer Militärtechnik aus der UdSSR 1/3 des Preises durch Warenaustausch, während 2/3 durch einen Kredit mit zehnjähriger Laufzeit bei 2% Verzinsung beglichen werden. Zu den gleichen Bedingungen erfolgen auch Waffenlieferungen der Tschechoslowakei nach Ungarn sowie von Polen nach Rumänien. Die Verrechnung zwischen den anderen Staaten des Warschauer Vertrages wird mittels Warenaustausch durchgeführt. Derartige Verrechnungsbedingungen sind nicht dazu geeignet, die Waffenproduktion in den westlichen Ländern des Warschauer Vertrages zu stimulieren, so dass sich diese bemühen, die entspre-

chende Militärtechnik von der UdSSR zu erhalten, was wiederum die Neuaustrüstung der Armeen des Warschauer Vertrages erschwert, da die Kapazitäten der Rüstungsindustrie der UdSSR durch die Produktion von Raketentechnik überlastet sind.

Es sollte die Möglichkeit besprochen werden, ob die Bezahlung von neuen Rüstungslieferungen zwischen allen Staaten des Warschauer Vertrages zu 50% durch Warenaustausch und zu 50 % durch Kredite mit zehnjähriger Laufzeit bei 2 % Verzinsung erfolgen kann.

Wenn bei der Erörterung dieser Frage andere Meinungen auftreten, so können für einzelne Länder (zum Beispiel Bulgarien und Rumänien) bevorzugte Bedingungen festgelegt werden;

- e) die Frage der möglichen Organisation der Fertigung von einzelnen Waffenmustern in den westlichen Ländern des Warschauer Vertrages, und zwar, des Panzerabwehrkraketenkomplexes "Šmel" in der ČSSR, der Flugdrohne La-17 in der VRP, des mittleren Panzers T-55 sowie des Schwimmpanzers PT-76 in der VRP und der ČSSR, der Schützenpanzer BTR-60 und BTR-50PU in der ČSSR, der militärischen Funkstationen R-102M2, R-104, R-104AM in der VRB, der R-118M2 in der DDR, der R-112 und R-118M" in der VRP sowie der R-114D, Parus-1, Parus-2, Parus-3 in der ČSSR.

Das Verteidigungsministerium der UdSSR hat die Regierung gebeten, eine Übergabe der Lizenzen für die erwähnten Waffenmuster an die entsprechenden Länder zu prüfen.